



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Dietermann GmbH + Co. KG

(Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen)

### 1. Allgemeines/Vertragsabschluss

- a) Lieferverträge schließen wir nur zu den nachfolgenden Bedingungen ab.
- b) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Für den Umfang und die Konditionen der Lieferung bzw. Leistung ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgeblich. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Auftragsbestätigung bedürfen der Textform. Ausnahmsweise kommt ein Liefervertrag nach Maßgabe der Bestellung auch ohne Auftragsbestätigung durch Lieferung der bestellten Ware zustande.
- c) Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir von Bedingungen des Bestellers Kenntnis haben und die Lieferung vorbehaltlos ausführen, es sei denn, sie sind von uns schriftlich anerkannt worden.
- d) Sofern schriftlich andere Bedingungen für die Geschäfte zwischen den Vertragsparteien vereinbart sind, gelten unsere Bedingungen für den dort nicht geregelten Teil.
- e) Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (i.S. des § 14 Abs. 1 BGB); sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller aus laufender Geschäftsbeziehung.

### 2. Preise

- a) Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und Mehrwertsteuer.
- b) Verändern sich nach Abschluss eines Vertrages die Herstellungskosten insgesamt um mehr als 5 % unter anderem durch Lohnsteigerungen, Energiepreissteigerungen, Metallpreissteigerungen, Zölle oder durch andere Kosten, so ändert sich der im ursprünglich vereinbarten Preis enthaltene bzw. nicht enthaltene Kostenanteil entsprechend der Kostenänderung. Dies gilt nicht, wenn die Änderung innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss des Vertrages eintrat. Der Anspruch auf den geänderten Preis wird fällig in dem Moment, in welchem eine Partei die Preisanpassung schriftlich verlangt.

### 3. Lieferungs- und Abnahmepflichten

- a) Lieferfristen beginnen, sobald alle Ausführungseinzelheiten geklärt sind und der Besteller alle von ihm zu erbringenden Mitwirkungshandlungen erbracht hat. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, so verlängert sich die Lieferfrist um den von uns nicht zu vertretenden Zeitraum der Verzögerung. Teillieferungen sind zulässig, sofern dem nicht ein erkennbares Interesse des Bestellers entgegensteht.
- b) Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung durch höhere Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht durch uns zu vertretende Umstände wie z.B. behördliche Maßnahmen, Unruhen oder Ausbleiben von Lieferungen von unseren Lieferanten gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, so können wir und der Besteller hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zurücktreten.
- c) Geraten wir in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadensersatz anstelle der Leistung sind im Falle unserer leichten oder einfachen Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- d) Vom Kunden gewünschte Prüfungen durch uns erfolgen nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Werden dem Kunden von ihm bestellte Prüfergebnisse übergeben, so hat er diese Ergebnisse im Hinblick auf die Verwendbarkeit der gelieferten Teile für seine Zwecke unverzüglich zu prüfen.
- e) Soll eine Lieferung anhand eines von uns erstellten Musters erfolgen, so gilt unsere erste Lieferung als Musterlieferung. Der Besteller ist verpflichtet, diese Lieferung im Hinblick darauf zu untersuchen, ob sie alle von ihm bestellten Eigenschaften aufweist. Erfolgt keine Rüge innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der ersten Lieferung, gilt diese Erstlieferung als ordnungsgemäß. Alle weiteren Lieferungen erfolgen dann gemäß dieser ersten Musterlieferung.

### 4. Versand und Gefahrübergang

- a) Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Waren unser Werk verlassen (ex-works).
- b) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung über.

### 5. Maße, Gewichte, Liefermengen, Eigenschaften

- a) Für die Einhaltung der Maße und Beschaffenheiten gelten die üblicherweise anwendbaren DIN-, ISO- und EN-Normen. Im übrigen geben wir Maße und Gewichte in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen nach bestem Wissen an. Sie sind jedoch keine Beschaffenheitsgarantien. Geringfügige Abweichungen, insbesondere gießereitechnisch bedingte Mehr- oder Mindergewichte, berechtigen den Besteller nicht zu Beanstandungen und Mängelansprüchen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Gegenüber der Auftragsmenge ist bei Serienanfertigungen aufgrund der Besonderheiten des Metallgießverfahrens eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% zulässig.

- c) Soweit nichts anderes vereinbart ist, entspricht die Lieferware dem Vertrag, wenn sie den Bestimmungen des Absenderlandes entspricht. Normative Anforderungen in anderen Ländern als dem Absenderland müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

## 6. Ansprüche aufgrund von Mängeln

- a) Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen. Die Überprüfung durch uns hat unverzüglich zu erfolgen, sofern der Besteller ein Interesse an sofortiger Erledigung darlegt.
- b) Mängelansprüche bestehen nicht, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur eine unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen.
- c) Alle unsere Spezifikationen sind nur Leistungsbeschreibungen und keine Garantien, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- d) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Nachlieferung berechtigt. Im Falle der Nachlieferung sind uns die mangelhaften Waren im Austausch zu übergeben.
- e) Rügt der Besteller zu Unrecht das Vorliegen eines Mangels, so sind wir berechtigt, die uns entstandenen angemessenen Aufwendungen für die Mangelbeseitigung und/oder –feststellung dem Besteller zu berechnen.
- f) Wir können den Besteller mit den Mehrkosten der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten belasten, soweit sich die Aufwendungen durch Verbringen der Lieferware an einen anderen Ort als an die Lieferadresse erhöhen, es sei denn, die Verbringung erfolgt bestimmungsgemäß nach dem im Vertrag vorausgesetzten Gebrauch.
- g) Rückgriffsansprüche des Bestellers bei Verbrauchsgüterkauf (§ 478 BGB) sind im Hinblick auf Vereinbarung des Bestellers mit seinen Abnehmern, die über die gesetzlichen Mängelansprüche der Abnehmer hinausgehen, insoweit ausgeschlossen. Der Besteller hat uns so rechtzeitig über die Mängelansprüche seiner Abnehmer zu informieren, dass wir in der Lage sind, nach unserer Wahl die Ansprüche des Abnehmers anstelle des Bestellers zu erfüllen.
- h) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Lieferung, es sei denn, wir hätten die Mängel grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursacht oder arglistig verschwiegen. Diese Verjährungsfrist gilt auch für Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Bedarf es aufgrund mangelhafter Lieferung einer Nacherfüllung, so wird die Verjährung bis zur Nacherfüllung nur gehemmt und nicht erneut in Lauf gesetzt.
- i) Bevor der Besteller weitere Ansprüche oder Rechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz) geltend machen kann, ist uns zunächst Gelegenheit zu einer Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist von mindestens vier Wochen zu geben. Schlägt die Nacherfüllung trotz wenigstens zweimaligem Nacherfüllungsversuch fehl, verweigern wir die Nacherfüllung, oder ist die Nacherfüllung nicht möglich oder dem Besteller unzumutbar, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen (mindern). Für die Geltendmachung von Schadens- und Aufwendungsersatz gilt Ziffer 7 dieser Bedingungen.
- j) Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt im übrigen zusätzlich:
- i) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir lediglich verpflichtet, die Lieferungen im Lande der Lieferadresse frei von Rechten Dritter zu erbringen.
  - ii) Im Falle einer von uns zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter können wir nach unserer Wahl entweder auf unsere Kosten ein für die vereinbarte oder vorausgesetzte Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht erlangen und dem Besteller übertragen, oder die gelieferte Ware so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder die gelieferte Ware austauschen, soweit jeweils hierdurch die vereinbarte und vorausgesetzte Nutzung der gelieferten Ware nicht beeinträchtigt wird. Ist uns dies nicht möglich oder verweigern wir die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, so stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt Ziffer 7.
  - iii) Verletzten eine uns vom Besteller zur Umsetzung übergebene Zeichnung oder sonstige Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter, so hat der Besteller uns von allen Ansprüchen Dritter im Hinblick auf eine solche Schutzrechtsverletzung freizustellen.
- k) Werden Muster dem Besteller zur Prüfung eingesandt, so haften wir nur dafür, dass Lieferungen entsprechend dem Muster unter Berücksichtigung etwaiger Berichtigungen ausgeführt werden. Die vorstehenden Regelungen zu 3. e) bleiben unberührt
- l) Mängel, welche im Design, der Konstruktion, der Werkstoffauswahl oder sonstigen Spezifikationen oder Zeichnungseintragungen, die vom Besteller vorgegeben wurden, begründet sind, sind von Mängelansprüchen ausgenommen.
- m) Kommt der Besteller seinen Verpflichtungen nach 3d und 3e nicht nach oder rügt er Mängel, die er nach 3d und 3e hätte erkennen müssen, nicht unverzüglich, so kann er daraus keine Ansprüche gegen uns geltend machen.

## 7. Schadensersatz

- a) Die Geltendmachung von Schadensersatz oder Aufwendungsersatz (im folgenden „Schadensersatz“) wegen Mängeln der gelieferten Ware (Mängelansprüche) ist ausgeschlossen, soweit wir eine Nacherfüllung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht durchführen können. Die Geltendmachung von Schadensersatz für Mangel- und für Mangelfolgeschäden, die auf der Lieferung mangelhafter Ware beruht, setzt grundsätzlich voraus, dass wir den Mangel vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch eine fahrlässige erhebliche Pflichtverletzung verschuldet haben, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- b) Ansonsten sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche („Schadensersatzansprüche“) des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem

und im Zusammenhang mit dem Schuldverhältnis, aus Verschulden vor oder bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, bei Körper- oder Gesundheitsschäden, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie) oder bei unserer fahrlässigen erheblichen Pflichtverletzung. In keinem Fall haften wir über die zwingend anwendbaren gesetzlichen Ansprüche hinaus. Im Falle unserer einfachen Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren und typischen Schaden begrenzt.

- c) Änderungen der Beweislast sind mit diesen Regelungen in Absätzen a) und b) nicht verbunden.
- d) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- e) Die Verjährung der Ansprüche zwischen Lieferanten und Besteller richtet sich nach Ziffer 6 lit. h, soweit nicht Ansprüche aus der Produzentenhaftung gemäß §§ 823 ff. BGB oder dem Produkthaftungsgesetz betroffen sind. Diese Verjährung gilt insbesondere auch für Mangelfolgeschäden.
- f) Die Höhe des Schadensersatzes ist auf maximal 30% des Auftragswertes begrenzt, soweit nicht zwingend anwendbares Recht entgegensteht.
- g) Wir liefern die Ware ausschließlich nach Maßgabe der vom Besteller vorgegebenen Konstruktionen. Wir übernehmen keine Haftung für die Verwendbarkeit der bestellten Teile für die vom Besteller vorgesehenen Einsatzzwecke.

## 8. Zahlungsbedingungen

- a) Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzüge zu zahlen. Unsere Rechnungen werden bei Versandbereitschaft der Ware erstellt und versandt.
- b) Kosten für werkstückbezogene Modelle und Fertigungseinrichtungen gemäß Ziffer 10 c) sind stets im voraus zu zahlen.
- c) Der Besteller kann nur mit Forderungen gegen unsere Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechtes durch den Besteller ist nur berechtigt, wenn bei Mängeln der gelieferten Ware diese wenigstens glaubhaft gemacht sind (z.B. durch schriftliche Bestätigung einer neutralen Person oder Stelle).
- d) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz (§247 BGB) p.a. zu berechnen.
- e) Sollten Bestandteile einer Rechnung für den Besteller unklar oder strittig sein, so ist der volle Rechnungsbetrag zu begleichen, sofern der unklare oder strittige Teil der Rechnung 25% des Rechnungsbetrags nicht überschreitet. Sollte der unklare oder strittige Teil der Rechnung 25% des Rechnungsbetrages überschreiten, so ist der unstrittige Betrag zu begleichen. In beiden Fällen sind wir unverzüglich über den strittigen oder unklaren Teil einer Rechnung zur Prüfung, Klärung und ggf. Gutschrift in Kenntnis zu setzen.

## 9. Eigentumsvorbehalt, Unsicherheitseinrede

- a) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zu deren vollständiger Bezahlung vor. Bei Zahlungsverzug nach Fristsetzung sind wir berechtigt, die gelieferte Sache zurückzunehmen. Dies gilt nicht, soweit der Besteller bereits ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, aufgrund dessen eine sofortige Rücknahme der gelieferten Gegenstände durch uns nicht gestattet ist. Nach Rücknahme der gelieferten Sache sind wir zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die Verwertungsregelungen der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- b) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- c) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Besteller haftet uns für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer etwa notwendigen Klage gem. § 771 ZPO (Drittwiderrspruchsklage). Der Besteller ist nicht berechtigt, die von uns gelieferte Ware an Dritte zur Sicherheit zu übereignen (Sicherungsübereignung) bevor er von uns das uneingeschränkte Eigentum an der Ware erworben hat.
- d) Die Regelungen des §321 BGB gelten für sämtliche Liefervereinbarungen zwischen Besteller und uns.

## 10. Werkstückbezogene Modelle, Fertigungseinrichtungen und geschütztes Wissen

- a) Soweit uns der Besteller Modelle oder Fertigungseinrichtungen (z.B. Gießereiformen, Bearbeitungsvorrichtungen) zur Verfügung stellt, sind uns diese kostenfrei zuzusenden. Wir können verlangen, dass der Besteller solche Einrichtungen jederzeit zurückholt; kommt er einer solchen Aufforderung innerhalb von 3 Monaten nicht nach, sind wir berechtigt, ihm diese auf seine Kosten zurückzusenden oder nach unserer Wahl zu vernichten. Die Kosten für deren Instandhaltung und gewünschte Änderungen trägt der Besteller.
- b) Der Besteller haftet für technisch richtige Konstruktion und die den Fertigungszweck sichernde Ausführung der Einrichtungen, wir sind jedoch zu fertigungstechnisch bedingten Änderungen berechtigt. Wir sind ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen mit beigefügten Zeichnungen oder Mustern zu überprüfen.
- c) Soweit werkstückbezogene Modelle oder Fertigungseinrichtungen von uns auf Wunsch des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, hat der Besteller uns die hierfür entstandenen Kosten zu vergüten. Die von uns derart angefertigten oder beschafften Modelle und Fertigungseinrichtungen werden bei Zahlung des Kaufpreises Eigentum des Bestellers; sie werden während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich für Lieferungen an den Besteller durch uns verwendet, sofern nicht anders vereinbart. Der Übergang des Eigentums begründet eine Aufbewahrungspflicht für uns. Sind seit der letzten Lieferung 3 Jahre vergangen, sind

wir zur weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet, es sei denn, eine angemessene Lagergebühr wird mit dem Besteller vereinbart. Das Aufbewahrungsverhältnis kann vom Besteller frühestens 3 Jahre nach dem Eigentumsübergang gekündigt werden, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden. Sofern nicht die vollen Kosten der Modelle oder Fertigungseinrichtungen berechnet wurden, trägt der Besteller auch die Restkosten, wenn er die von ihm bei Vertragsabschluß in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abnimmt.

- d) Soweit abweichend hiervon vereinbart ist, dass wir Eigentümer der Einrichtungen werden, so bedarf es besonderer Vereinbarungen.
- e) Sämtliche Modelle und Fertigungseinrichtungen werden von uns mit derjenigen Sorgfalt behandelt, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Der Besteller ist verpflichtet, seine Modelle und Einrichtungen auf seine Kosten zu versichern, auch wenn sie bei uns aufbewahrt werden. Ansprüche auf Ersatz von Schäden oder Folgeschäden sind unter den Voraussetzungen von Ziffern 6 lit. c) und 7 ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für Schäden an Fertigungseinrichtungen aus Feuer, Wassereintrich, Diebstahl oder Vandalismus, soweit uns an solchen Schäden ein Verschulden nicht trifft.
- f) Erfolgen Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Besteller von sämtlichen Ansprüchen frei.
- g) Unsere, dem Besteller ausgehändigten Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge oder für die vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der Liefergegenstände oder deren Kenntnisnahme durch den Besteller im Rahmen der Lieferbeziehung („geschütztes Wissen“) verbleiben unser Eigentum, dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden und können von uns jederzeit zurückverlangt werden. Sollte der Besteller entgegen dieser Regelung unser geschütztes Wissen dennoch an Dritte weitergeben, so wird er damit uns gegenüber in voller Höhe schadensersatzpflichtig, insbesondere für den uns entstandenen wirtschaftlichen Schaden.
- h) Lizenzansprüche des Bestellers aufgrund gewerblicher Schutzrechte an eingesandten oder in seinem Auftrage angefertigte oder beschaffte Modelle und Fertigungseinrichtungen sind ausgeschlossen, soweit diese von uns vertragsgemäß verwendet werden.
- i) Bei Verwendung von Einmalmodellen (z.B. aus Polystyrolschaum) oder bei ohne Verwendung von Modellen hergestellten Formen (z.B. aus 3D-Druck) bedarf es besonderer Vereinbarungen. Insbesondere sind wir in diesen Fällen berechtigt, Reparaturen (z.B. Schweißen, Imprägnieren) an den Liefergegenständen vorzunehmen, auch wenn wir dazu ansonsten nicht berechtigt wären.
- j) Bei Gießmodellen verbleibt die Gestaltung und Ausführung des Gieß- und Speisungssystem unser Eigentum. Im Fall der Herausgabe der Modelle sind wir berechtigt, dieses von den Modellen zu entfernen. Dokumentationen der Modelle durch den Besteller oder durch uns haben unter Ausschluß des Gieß- und Speisungssystems zu erfolgen.
- k) Bei Fertigungseinrichtungen für die zerspanende Bearbeitung oder für Dichtheitsprüfungen geht mit deren Bezahlung durch den Besteller nur derjenige Teil in sein Eigentum über, der ausschließlich für den Liefergegenstand verwendbar ist. Durch den Besteller bezahltes Budget zur Beschaffung von für die Fertigung zu verwendendem Zubehör (z.B. Spannmittel, Werkzeuge) verschafft diesem kein Eigentum daran.

#### **11. Beistellware, einzugießende oder zu montierende Teile**

- a) Zum Eingießen bestimmte Teile sind kostenfrei anzuliefern; sie müssen maßhaltig und eingussfertig sein. Erforderliche Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist verantwortlich für Eignung und Beschaffenheit dieser eingegossenen Teile. Er ist ebenfalls für Eignung und Beschaffenheit der eingegossenen Teile verantwortlich, wenn diese aufgrund einer anderslautenden vertraglichen Vereinbarung nicht durch ihn angeliefert werden, er aber dennoch Typ und/oder Hersteller vorgeschlagen oder vorgeschrieben hat.
- b) Die Zahl der Eingsussteile muss die der bestellten Gussstücke angemessen überschreiten.
- c) Absätze a) und b) gelten sinngemäß bei Montage von Teilen zu einer Baugruppe.
- d) Stellt der Besteller (Roh-)Material zur weiteren Bearbeitung durch uns bei („Beistellware“), so gilt eine Ausschußquote von 5%, mindestens aber 2 Stück je Los, als vereinbart und berechtigt nicht zu Ansprüchen auf Ersatz der Kosten dieses beigestellten (Roh-)Materials. Oberhalb dieser Quote ist die Haftung für Materialausschluß durch Bearbeitungsfehler auf die Wertschöpfung der reinen Bearbeitung begrenzt. Absatz a) gilt sinngemäß für die Beistellware: Weist die Beistellware Mängel auf, so sind wir trotzdem berechtigt, unsere daran vorgenommene Wertschöpfung in Rechnung zu stellen.

#### **12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel, Datenschutz**

- a) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu verklagen.
- b) Vertragssprache ist deutsch. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen vom 11.08.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- c) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.
- d) Hinsichtlich des Datenschutzes sind unsere „Informationen zur Datenerhebung gemäß Art. 13 DSGVO“ maßgeblich.